

BEKANNTGABE

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Open Grid Europe GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer GDRM-Anlage mit Anschluss an die LNr. 9/49 und LNr. 9/2 in Bochum-Werne.

Die Open Grid Europe GmbH plant am Standort Bochum-Werne die Erneuerung der GDRM-Anlage "Robert Müser". Die GDRM-Anlage dient der Gasversorgung von Ortschaften, Gewerbe und Industrie sowie der Aufspeisung des nachgelagerten Gasnetzes. Eingangsleitung ist die Bestandsleitung LNr. 9/49 (DN 300) der Open Grid Europe GmbH, Ausgangsleitung die LNr. 9/2 (DN 400). Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist nicht vorgesehen.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist (Planfeststellung der Bestandsleitung vor dem 03.07.1988), der vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG. Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm) genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es kommt zur temporären, kompensierbaren, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen, Gehölzen und Boden und damit auch von möglichen Lebensräumen. Der Standort des geplanten Vorhabens, ein Gewerbegebiet, ist anthropogen und durch die vorhandene GDRM-Anlage einschließlich Leitungen technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das UVP-Portal des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung.

Im Auftrag

(Krakowiak)